

Ordnung z.B. ging der Schutz des b_ct_{ens} nur so weit, als es den Herrschaftsinteressen des Adels nutzte*

Abgesehen von der seinerzeit herrschenden Rechtswillkür, die schon in der Uferlosigkeit der Tatbestände und der Unbestimmtheit der Tatbestandsmerkmale zum Ausdruck kam, sind bereits die rigoros differenzierten Strafen Ausdruck der Ungleichheit des Lebensschutzes* Tötungsverbrechen gegen Angehörige der herrschenden Feudalklasse wurden, soweit der Täter nicht gleichfalls Adliger war, mit größter Schärfe und Rücksichtslosigkeit durch Anwendung der grausamsten and entehrendsten Strafen geahndet. Tötete dagegen ein Adliger einen Bauern oder sonst einen Angehörigen der niederen und unterdrückten Klassen, so bestand die Strafe, soweit überhaupt eine verhängt wurde, in der Bezahlung einer geringfügigen Geldsumme*

Soweit der kapitalistische Ausbeuterstaat das Leben von Menschen der unterdrückten Klassen geschützt hat, sind dafür ebenfalls die ökonomischen und politischen Interessen der Ausbeuterklasse maßgebend

- das Interesse an der Erhaltung der Produktivkraft "Mensch"
- das Interesse, Ruhe und Sicherheit zu gewährleisten, um das Ausbeutungssystem nicht zu stören;
- das Interesse, den Charakter der Ausbeutergesellschaft demokratisch zu verbrämen und über den Klassencharakter der kapitalistischen Gesellschaftsordnung hinwegzutäuschen.

Das kapitalistische Strafrecht sieht zwar formal die Gleichheit vor dem Gesetz, formal schützt es das Leben, die Gesundheit, Freiheit und Würde ohne Ansehen der Person und droht es ohne Rücksicht auf die gesellschaftliche Herkunft des Täters für jede Straftat gegen die Person gleiche Strafen an. Die Realität ist jedoch anders.